

Auszug aus dem Amtsblatt der Stadt Lübbecke

Jahrgang 2022 | Nr. 2 | ausgegeben am 04.11.2022 | Bekanntmachung 7/2022

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Lübbecke vom 01.01.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung vom 08.09.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Die Hundesteuersatzung der Stadt Lübbecke vom 01.01.2005 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. ²Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. ³Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. ⁴Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Lübbecke gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.“

§ 1 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen

§ 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird, jährlich 52,00 €,
- b) zwei Hunde gehalten werden, jährlich 64,00 € je Hund,
- c) drei oder mehr Hunden gehalten werden, jährlich 76,00 € je Hund.
- d) ein gefährlicher Hund gehalten wird, jährlich 520,00 €
- e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden, jährlich 640,00 € je Hund
- f) drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, jährlich 760,00 € je Hund“

(2) Gefährliche Hunde im Sinne des Abs 1. Buchstaben d sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als

bissig erwiesen haben;

c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;

d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.“

(3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.“

§ 3 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Fassung:

„²Sonst hilflose Menschen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.“

§ 3 Abs. 4 wird hinzugefügt:

„¹Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die die hundehaltende Person aus dem Tierheim Lübbecke übernimmt. ²Die Steuerbefreiung wird befristet für ein Jahr erteilt und beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.“

§ 3 Abs. 5 wird hinzugefügt:

„Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.“

§ 4 Abs. 2 S. 3 wird hinzugefügt:

„³Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.“

§ 5 Abs. 2 S. 2 ist ersatzlos zu streichen

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe von Hunderasse, Name, Geschlecht, Fellfarbe, Größe/Gewicht (ausgewachsen) bei der Stadt Lübbecke anzumelden. ²In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. ³Unabhängig von der Hundesteuerpflicht sind auch alle juristischen Personen verpflichtet, jeden Hund bei der Stadt Lübbecke zu melden.“

§ 7 Abs. 2, S.2-4 erhalten folgende Fassung:

„²Sofern der Hund veräußert worden ist, ist der entsprechende Kaufvertrag/Veräußerungsvertrag oder ein andersgearteter Nachweis der Stadt Lübbecke in Kopie zur Einsicht vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, an welche Person (vollständiger Name und aktuelle Anschrift) der Hund zu welchem Datum abgegeben worden ist. ³Sofern der Hund eingegangen ist bzw. eingeschläfert wurde, ist der Stadt Lübbecke eine entsprechende Euthanasiebescheinigung durch den behandelnden Tierarzt oder ein sonstiger Nachweis für das Versterben des Hundes einzureichen. ⁴Ist der Hund zu Hause verstorben, ist das Sterbedatum schriftlich mitzuteilen.“

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). ²Der Hundehalter ist gleichermaßen verpflichtet.“

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„¹Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, und Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Abgabe von formularmäßigen Erklärungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). ²Durch das Ausfüllen derartiger Formulare wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.“

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:“

§ 8 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 3 nicht vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft erteilt“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 08.09.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorstehende Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 24.10.2022

Frank Haberbosch
Bürgermeister